

SEBASTIAN BERGMANN

GENUSSRECHTE



HABILITATIONSKOLLOQUIUM

ÜBERSICHT

- Vortrag
 - Teil 1: Didaktischer Vortrag
 - Teil 2: Wissenschaftlicher Vortrag
 - Zivilrechtliche Genussrechtsabgrenzung von anderen Rechtsinstituten
 - Kapitalqualifikationskriterien des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG
 - Besteuerung von Genussrechten, die keine laufenden Vergütungsansprüche, sondern nur eine Beteiligung am Liquidationsgewinn einräumen
- Diskussion



GENUSSRECHTE



ALLGEMEINES UND WESEN



ALLGEMEINES UND WESEN

- Finanzierungs- bzw Beteiligungsinstrumente
 - Inhaber überlässt dem Emittenten Kapital
 - Emittent gewährt dem Inhaber im Gegenzug bestimmte Vermögensrechte (zB Gewinnbeteiligung); Gewährung von Mitwirkungsrechten ist nicht möglich

Rechtsformneutral

- Ausgabe durch Emittenten unterschiedlichster Rechtsformen möglich
- Beispiele: AG, GmbH, (rechtsfähige) Personengesellschaften, Genossenschaften,
 Vereine, Einzelunternehmer oder Privatstiftungen

■ Finsatzzwecke

- Finanzierung des Emittentenunternehmens
 - wenn rechtsformtypische Instrumente der Beteiligungsfinanzierung aus Furcht vor Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse unerwünscht sind
 - wenn klassische Fremdfinanzierungsformen nicht erwünscht bzw möglich sind
- Sonstige: Mitarbeiterbeteiligung, Honorierung besonderer Leistungen, etc

Hybrider Charakter

- Keine pauschale Zuordnung zu Eigen- oder Fremdkapital möglich
- Können Vorteile von idealtypischem Eigen- und Fremdkapital kombinieren



ZIVILRECHT



ZIVILRECHTLICHE GRUNDZÜGE

- Rein schuldrechtliche Gläubigerrechte (keine mitgliedschaftliches Verbandsverhältnis)
- Dauerschuldverhältnisse
 - Befristet oder unbefristet
 - Beendigung insbesondere durch Kündigung, Zeitablauf oder einvernehmliche Auflösung
- Mögliche Vermögensrechte (Auswahl)
 - Gewinnbeteiligung (laufender Gewinn und/oder Liquidationsgewinn)
 - Verlustbeteiligung (laufender Verlust und/oder Liquidationsverlust; mE zwingende Voraussetzung)
 - Ergebnisunabhängige Vergütungs- und Belastungsformen (zB Fixverzinsung)
 - Benutzungsrechte
 - Umtausch- und Bezugsrechte
- Einräumung von Mitwirkungsrechten unmöglich
- Wertpapiermäßige Verbriefung zu "Genussscheinen" möglich



STEUERRECHT



QUALIFIKATION ALS EIGEN- ODER FREMDKAPITAL

- Keine pauschale Einstufung als Eigen- oder Fremdkapital möglich
- Konkrete Genussrechtsgestaltung im Einzelfall maßgeblich
- § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - Bei Ausschüttungen jeder Art "auf Genussrechte [...], mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Steuerpflichtigen verbunden ist", ist eine körperschaftsteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung anzunehmen
 - Konsequenzen:
 - Eigenkapitalqualifikation bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG
 - Fremdkapitalqualifikation bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2
 KStG



BEHANDLUNG BEIM EMITTENTEN

	Eigenkapitalgenussrechte	Fremdkapitalgenussrechte
Kapitalzufuhr	steuerneutrale Einlage (§ 8 Abs 1 Satz 1 KStG)	steuerneutrale Aufnahme einer Verbindlichkeit
Vergütungen	Betriebsausgabenabzug unzulässig (§ 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG)	Betriebsausgabenabzug zulässig
Kapitalrückzahlung	steuerneutrale Einlagenrückzahlung	steuerneutrale Tilgung einer Verbindlichkeit



BEHANDLUNG BEIM INHABER

	Eigenkapitalgenussrechte	Fremdkapitalgenussrechte
Kapitalzufuhr	Anschaffung einer Beteiligung	Anschaffung eines Forderungsrechts
Vergütungen	EK aus KV (§ 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG) besonderer Steuersatz iHv 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG)	EK aus KV (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) besonderer Steuersatz iHv 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG) nur bei Verbriefung und öffentlichem Angebot, sonst Regelsteuertarif
Veräußerung	EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten besonderer Steuersatz wie bei Vergütungen	EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten besonderer Steuersatz wie bei Vergütungen
Kapitalrückzahlung	Veräußerung einer Beteiligung (§ 4 Abs 12 iVm § 15 Abs 4 bzw § 27 Abs 6 Z 3 EStG), in Höhe der Anschaffungskosten steuerneutral, darüber hinaus EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG)	Forderungstilgung, in Höhe der Anschaffungskosten steuerneutral, darüber hinaus wie bei Veräußerung EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG)



GENUSSRECHTE



ZIVILRECHTLICHE GENUSSRECHTSABGRENZUNG VON ANDEREN RECHTSINSTITUTEN



VORFRAGE: ÜBERSCHNEIDUNGEN MIT ANDEREN RECHTSINSTITUTEN?

Auffassung mehrerer Autoren:

- Zum einen Genussrechte, die aufgrund ihrer Ausgestaltung als GesbR, stille Gesellschaften, Darlehen oder Partizipationskapital zu qualifizieren sind
- Zum anderen Genussrechte, die "nur" Genussrechte sind

Eigene Auffassung:

- Genussrechtsbegriff weist keine Überschneidungen mit anderen Rechtsinstituten auf ("Entweder-Oder-Prinzip")
- Begründung:
 - Bei teilweisen Überschneidungen mit anderen Rechtsinstituten wäre Genussrechtsbegriff gleichzeitig Ober- und Unterbegriff
 - Mehrere gesetzliche Bestimmungen sprechen Genussrechte und jene Rechtsverhältnisse, mit denen sich der Genussrechtsbegriff mutmaßlich überschneidet, nebeneinander an
 - OGH und BGH: bei Genussrechten handelt es sich um einen Vertrag "sui generis"



ABGRENZUNGSBEDÜRFTIGE RECHTSINSTITUTE

- Gesellschaftsverhältnisse
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts
 - Stille Gesellschaften
- Darlehensverhältnisse
 - Gewöhnliche Darlehen
 - Partiarische Darlehen
 - Wertpapiermäßig verbriefte Schuldverschreibungen
- Partizipationskapital
 - nach dem BWG idF vor dem BGBI I Nr 184/2013
 - nach dem VAG 1978 idF vor dem BGBI I Nr 34/2015



ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSVERHÄLTNISSEN

- Abgrenzung anhand von Mitwirkungsrechten
 - Gesellschaftsverhältnisse
 - erfüllen sämtliche Voraussetzungen des allgemeinen Gesellschaftsbegriffs
 - Genussrechte
 - können als rein schulrechtliche Gläubigerrechte nicht sämtliche Voraussetzungen des allgemeinen Gesellschaftsbegriffs erfüllen

	Gesellschafts- verhältnisse	Genussrechte
Gemeinsamer Zweck keine allzu großen Anforderungen, idR bereits bei gemeinsamer Beteiligung am Erfolg bzw Misserfolg	√	√
Vergemeinschaftlichung von Beiträgen Einlage von Geld, Sachwerten, Dienstleistungen, etc	√	√
Gemeinschaftsorganisation Mitwirkungsrechte, zumindest bei wichtigen Vorhaben	✓	×



ABGRENZUNG VON DARLEHENSVERHÄLTNISSEN

- Abgrenzung anhand von Verlustbeteiligung
 - Darlehen
 - Verlustbeteiligung ist mit dem Wesen von Darlehen ausnahmslos unvereinbar
 - Gilt auch für "partiarische" Darlehen bzw wertpapiermäßig verbriefte Gewinnschuldverschreibungen
 - Genussrechte
 - Herrschende Auffassung: Verlustbeteiligung möglich, aber nicht zwingend
 - Eigene Auffassung:
 - Verlustbeteiligung zwingend (wesensimmanentes Tatbestandsmerkmal)
 - Andernfalls wäre Unterscheidung von (partiarischen) Darlehen und (vermeintlichen)
 Genussrechten ohne Verlustbeteiligung regelmäßig nicht möglich bzw gäbe es
 Überschneidungen zwischen Genussrechts- und Darlehensbegriff



ABGRENZUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

- Abgrenzung anhand von außerordentlichem Kündigungsrecht
 - Partizipationskapital
 - Entgegen hA kein Genussrechtskapital, sondern spezielle verbandsrechtliche Finanzierungsbzw Beteiligungsform für Bank- und Versicherungsunternehmen
 - Mehrere gesetzliche Bestimmungen sprechen Partizipationskapital und Genussrechte nebeneinander an (zB § 4 Abs 12 Z 1 und § 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG, § 8 Abs 3 Z 1 und § 10 Abs 1 Z 3 und 4 KStG, § 23 Abs 5 BWG aF und § 73c Abs 7 VAG 1978)
 - Materialien zum Finanzmarktanpassungsgesetz 1993 (ErlRV 1130 BlgNR 18. GP 130):
 "Partizipationskapital ist den Vorzugsaktien weitgehend nachgebildet"
 - Setzt Ausschluss von außerordentlichem Kündigungsrecht (bei wichtigem Grund) voraus (§ 23 Abs 4 Z 1 BWG aF bzw § 73c Abs 1 Z 1 VAG 1978)
 - Genussrechte
 - Rein schuldrechtliche Dauerschuldverhältnisse
 - Bei sämtlichen rein schuldrechtlichen Dauerschuldverhältnistypen ist Ausschluss von außerordentlichem Kündigungsrecht ausnahmslos unzulässig und nichtig



KAPITALQUALIFIKATIONSKRITERIEN DES § 8 ABS 3 Z 1 TEILSTRICH 2 KSTG



ÜBERBLICK: TATBESTAND UND RECHTSFOLGEN

Tatbestand:

Bei Ausschüttungen jeder Art "auf Genussrechte […], mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Steuerpflichtigen verbunden ist", ist eine körperschaftsteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung anzunehmen

■ Rechtsfolgen:

- Eigenkapitalqualifikation bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2
 KStG
- Fremdkapitalqualifikation bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1
 Teilstrich 2 KStG



GESETZLICHE TYPISIERUNG?

Eigene Auffassung:

- § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG stellt typisierend auf Vorliegen von Beteiligungen am Gewinn und am Liquidationsgewinn ab
- Konsequenzen:
 - Immer steuerliches Eigenkapital bei kumulativer Erfüllung beider Tatbestandsmerkmale (selbst bei gleichzeitiger Vereinbarung fremdkapitaltypischer Vermögensrechte)
 - Immer steuerliches Fremdkapital bei Nichtvorliegen von zumindest einem der beiden Tatbestandsmerkmale
- Auffassung des VwGH (E 29. 3. 2006, 2005/14/0018):
 - Beteiligungen am Gewinn und am Liquidationsgewinn sollen für Eigenkapitalqualifikation zwar jedenfalls "unverzichtbar" sein
 - Darüber hinaus seien aber weitere Merkmale heranzuziehen und soll entscheidend sein, ob die Summe der Eigenkapitalkriterien oder jene der Fremdkapitalkriterien "in Qualität und Quantität überwiegt"
 - Eigenkapitalkriterien: zB unbegrenzte Laufzeit und Nachrangigkeit gegenüber sonstigen Gläubigern
 - Fremdkapitalkriterien: zB Gleichrangigkeit mit sonstigen Gläubigern und ergebnisunabhängige Vergütungsansprüche



QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (I)

- RFH (E 17. 4. 1934, I A 316/32, RStBI 1934, 773):
 - KöSt soll individuelle Steuerkraft/Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte erfassen
 - Zur Einstufung von Genussrechtskapital als steuerliches Eigen- oder Fremdkapital sei ein wirtschaftlicher Belastungsvergleich mit dem von Gesellschaftern überlassenen Eigenkapital einerseits und klassischem Fremdkapital andererseits erforderlich
 - Vergütungen auf Eigenkapital sind nur aus Reingewinn bzw Reinvermögen zu befriedigen
 - Vergütungen auf Fremdkapital sind auch in Verlustsituationen zu leisten
- Bedeutung der RFH-Rechtsprechung für heutige Interpretation der Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - In Reaktion auf RFH-Grundsatzentscheidung wurde mit § 7 Satz 2 KStG 1934 die weitgehend inhaltsgleiche Vorgängerbestimmung des heutigen § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG geschaffen
 - Historischer Gesetzgeber ließ sich dabei nach hA von denselben Erwägungen leiten wie RFH



QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (II)

- Schlüsse aus RFH-Rechtsprechung:
 - Qualifizierte Beteiligungen am laufenden Gewinn und am Liquidationsgewinn dürfen nur aus Reingewinn bzw Reinvermögen zu befriedigen sein:
 - Entscheidend ist betragliche Deckelung mit Reingewinn bzw Reinvermögen (Entfall in Verlustsituationen)
 - Nicht entscheidend ist an sich variabler Charakter
 - Steuersubjektbezogene Betrachtungsweise: Erfordernis der Deckelung mit Gesamtreingewinn bzw Gesamtreinvermögen:
 - Nur Emittent als solcher ist Steuersubjekt
 - Steuerkraft bzw Leistungsfähigkeit bemisst sich aus Gesamtreingewinn bzw Gesamtreinvermögen
 - Anknüpfung an untergeordnete Reingewinn- bzw Reinvermögensgrößen genügt nicht



QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (III)

- Qualifizierte Gesamtreingewinn- bzw Gesamtreinvermögensgrößen für tatbestandliche Beteiligungen am laufenden Gewinn und am Liquidationsgewinn iSd § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - Steuerliches Finkommen
 - Unternehmensrechtlicher Bilanzgewinn
 - Ausschüttungen an die verbandsrechtlichen Gesellschafter
- Weiters auch
 - Steuerlicher Gewinn
 - Unternehmensrechtlicher Jahresüberschuss

unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Anknüpfung genussrechtsvertraglicher Verlustbeteiligungen an steuersubjektbezogene Gesamtverlustgrößen (steuerlicher Verlust, unternehmensrechtlicher Jahresfehlbetrag bzw Bilanzverlust)



BESTEUERUNG VON GENUSSRECHTEN, DIE NUR EINE BETEILIGUNG AM LIQUIDATIONSGEWINN EINRÄUMEN



BESTEUERUNG VON GENUSSRECHTEN, DIE NUR EINE BETEILIGUNG AM LIQUIDATIONSGEWINN EINRÄUMEN

- Veräußerung von Genussrechten des Privatvermögens führt grundsätzlich zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG:
 - "Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 sind (einschließlich Nullkuponanleihen)"
- Anknüpfung des § 27 Abs 3 EStG an § 27 Abs 2 EStG:
 - Erfasst nur Wirtschaftsgüter, die laufende Einkünfte aus der Überlassung von Kapital generieren
 - Ausnahme: Nullkuponanleihen
- Konsequenz: Kann Realisierung von Genussrechten, die nur eine Beteiligung am Liquidationsgewinn einräumen, nach einjähriger Spekulationsfrist (§ 31 Abs 1 EStG) steuerfrei erfolgen?





VIELEN DANK!

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Altenberger Straße 69 4040 Linz, Österreich www.jku.at